

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 211/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mosche Nissim S. [REDACTED],

T. [REDACTED]/Israel, S. [REDACTED] B. [REDACTED], I. [REDACTED] E. [REDACTED] Str. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Müstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger als Verantwortlicher der Wechselabteilung einer Filiale einer Bank in Israel ein steigendes Einkommen, nämlich 4.642 JL in dem am 31. März 1963 endenden Geschäftsjahr, mithin monatlich 392 JL bezogen und zum 24. April 1965 ohne triftigen Grund, insbesondere nicht wegen gesundheitlicher Störungen, seine Stellung aufgegeben hat.

Unter diesen vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen Umständen ist die Annahme des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß der Kläger, der 1959 für Schaden an Freiheit

- 3 -

3.450 DM und 1965 weitere 900 DM erhalten hat, bis April 1965 den Lebensunterhalt seiner Frau und eines 1950 geborenen Kindes aus seinem Arbeitsverdienst bestreiten konnte. Ob in diesem Zusammenhang eine Unterhaltungsverpflichtung des Klägers gegenüber seinem Vater zu berücksichtigen sei, ist entgegen der Meinung der Beschwerde nicht zu entscheiden. Denn der Tatsrichter stellt für das Revisionsgericht bindend fest (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 549, 562 ZPO), daß der Kläger seinem Vater nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet ist.

Auch die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts, daß der Kläger für die Zeit nach April 1965 keine Leistungen gemäß § 165 BEG verlangen könne, weil er seine Arbeitsstelle ohne triftigen Grund freiwillig aufgegeben und deshalb die behauptete Notlage selbst verschuldet habe, weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzV 1964, 554) ab.

Fai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)